



15/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. Mai 2021

Richtlinie

**zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung
für die Wahrnehmung von Funktionen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 30.04.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Umfang der Ermäßigungen.....	3
§ 3	Ausschluss von Ermäßigungen des Lehrdeputats	4
§ 4	Mindestumfang der Lehrtätigkeit	5
§ 5	Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Präsidentin oder den Präsidenten	5
§ 6	Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Dekanin oder den Dekan	5
§ 7	Verfahrensfestlegungen	6
§ 8	Berichtspflicht / Controlling.....	6
§ 9	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	7

Richtlinie zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Funktionen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.04.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Umfang und Verfahren der Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Funktionen an der Hochschule. Sie gilt für alle Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, die gemäß § 9 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und § 4 Lehrverordnung Berufsakademie (LVBA) gewährt werden, und ergänzt und präzisiert die genannten Vorschriften.

§ 2 Umfang der Ermäßigungen

Ermäßigungen des Lehrdeputats werden in folgendem Umfang gewährt:

Nr.	Funktion/Aufgabe	Rechtsgrundlage LVVO (bei Fach- und Laborleitungen: LVBA)	Umfang LVS	Bedingungen
1	Vizepräsidentin oder Vizepräsident	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	13,5	
2	Dekanin oder Dekan	§ 9 Abs. 1 Nr. 4	9	
3	Direktorin oder Direktor IWB/BPS	§ 9 Abs. 1 Nr. 4	9	
4	Studiendekanin oder Studiendekan*	§ 9 Abs. 1 Nr. 4a und Satz 5	4,5	Teilung möglich (2 x 2,25 LVS)
5	Studienfachberaterin oder Studienfachberater	§ 9 Abs. 1 Nr. 5	bis zu 2	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Zahl von Anfängerplätzen p. a.
6	Vorsitz Prüfungsausschuss	§ 9 Abs. 1 Nr. 6	bis zu 4,5	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Zahl von Anfängerplätzen
7	Fachleitung	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LVBA	bis zu 9	in Abhängigkeit von der Belastung**
8	Studiengangsleitung (nicht für Bachelorstudiengänge am Fachbereich 2)	§ 9 Abs. 2	bis zu 2	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Zahl von Anfängerplätzen oder durch außergewöhnlich hohen Koordinationsaufwand

Nr.	Funktion/Aufgabe	Rechtsgrundlage LVVO (bei Fach- und Laborleitung: LVBA)	Umfang LVS	Bedingungen
9	Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter	§ 9 Abs. 2	bis zu 2	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Anzahl der Gesamtpflichtpraktikumsplätze (Anfängerplätze x Anzahl der Pflichtpraktika gemäß Studien- und Prüfungsplan)
			bis zu 3	bei außergewöhnlich hoher Belastung ab 320 Gesamtpflichtpraktikumsplätze (Anzahl Anfängerplätze x Anzahl der Pflichtpraktika gemäß Studien- und Prüfungsplan)
10	Laborleitungen	§ 9 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 LVBA	bis zu 1	je Labor
11	Beauftragte oder Beauftragter der Dekanin oder des Dekans	§ 9 Abs. 4	bis zu 4	
12	Beauftragte oder Beauftragter der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 9 Abs. 4	bis zu 4	
13	Forschungsvorhaben	§ 9 Abs. 4	1 bis 4	je nach Umfang des Forschungsvorhabens
14	Forschungsvorhaben aus Drittmitteln	§ 9 Abs. 6	4 bis 9	entsprechend der Refinanzierung aus Drittmitteln und des Umfangs des Forschungsvorhabens
15	Fachdidaktische Weiterbildung für Neuberufene	§ 9 Abs. 7	bis zu 4	je nach Ergebnis der Berufungsverhandlung; für maximal 2 Semester
16	Besondere Aufgaben von unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	§ 5 Abs. 1 S. 3	bis zu 4	je nach Umfang der besonderen Aufgaben
17	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	§ 5 Abs. 1 S. 3	bis zu 4	je nach Umfang der besonderen Aufgaben

* Ebenso stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor BPS, die oder der Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahrnimmt.

** Maßgebliche Kriterien sind das Maß der Verantwortung für einen Studiengang, die Anzahl der aktiven Ausbildungsbetriebe und die Anzahl der betreuten Kurse; Näheres wird in einer Vereinbarung mit dem Fachbereich 2 geregelt.

§ 3 Ausschluss von Ermäßigungen des Lehrdeputats

Für andere als die in § 2 genannten Funktionen und Aufgaben werden Ermäßigungen des Lehrdeputats nicht gewährt. Dies gilt u. a. für die Tätigkeit – einschließlich des Vorsitzes – in Berufungskommissionen. Ausgenommen sind Ermäßigungen gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 und Abs. 3 LVVO.

§ 4 Mindestumfang der Lehrtätigkeit

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Nr. 2 bis 15 sollen in ihrer Gesamtheit so bemessen sein, dass die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrkraft in jedem Semester den Umfang von 9 LVS, bei Teilzeittätigkeit entsprechend angepasst, nicht unterschreitet.

§ 5 Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Präsidentin oder den Präsidenten

Durch die Präsidentin oder den Präsidenten werden Ermäßigungen des Lehrdeputats für folgende Funktionen/Aufgaben gewährt:

1. Vizepräsident oder Vizepräsident (§ 2 Nr. 1) – von Amts wegen
2. Dekanin oder Dekan (§ 2 Nr. 2) – von Amts wegen
3. Direktorin oder Direktor BPS (§ 2 Nr. 3) – von Amts wegen
4. Beauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 2 Nr. 12) im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des betroffenen Fachbereichs
5. Fachdidaktische Weiterbildung (§ 2 Nr. 15) – als Ergebnis der Berufungsverhandlung
6. Besondere Aufgaben von unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 2 Nr. 16 und 17) auf Antrag
7. Ausnahmegenehmigung hinsichtlich § 4 dieser Richtlinie auf Antrag

§ 6 Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Dekanin oder den Dekan

Durch die Dekanin oder den Dekan werden Ermäßigungen des Lehrdeputats für die übrigen in § 2 genannten Funktionen/Aufgaben gewährt. Dabei hat die Dekanin oder der Dekan folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die Summe der Ermäßigungen nach § 2 Nr. 4 bis 6 darf drei Prozent der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte je Fachbereich nicht übersteigen. Ermäßigungen für Funktionen, die an der BPS erbracht werden, fließen in die Berechnung der Quote gemäß Satz 1 nicht ein. Ermäßigungen für Funktionen für an den Fachbereichen angesiedelte weiterbildende Masterstudiengänge bleiben im Umfang von jeweils höchstens 3 LVS pro Studiengang für die Quote gemäß Satz 1 unberücksichtigt.
2. Ermäßigungen des Lehrdeputats für Forschungsvorhaben gemäß § 2 Nr. 13 sind gemäß §§ 1 und 2 der Forschungsförderungssatzung der HWR Berlin auf der Grundlage der eingereichten Anträge und der Empfehlungen der Forschungskommission des Fachbereichs zu gewähren.
3. Ermäßigungen des Lehrdeputats für Forschungsvorhaben gemäß § 2 Nr. 14 dürfen nur gewährt werden, wenn das geförderte Vorhaben im Einklang mit § 4 der Forschungsförderungssatzung und dem geltenden Forschungskonzept der HWR Berlin steht. Grundlage der Gewährung muss die in § 4 Abs. 5 der Forschungsförderungssatzung vorgesehene Einverständniserklärung der Präsidentin oder des Präsidenten sein.
4. Die Grenze von sieben Prozent der Gesamtlehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals sowie die Einzelfallgrenze von 4 LVS, bzw. 8 LVS im Fall von Forschungsaufgaben, für Ermäßigungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2 und 4 LVVO sind, ebenso wie das Kumulationsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 LVVO, einzuhalten. Übersteigt die Gesamtheit der möglichen Ermäßigungen nach § 9 Abs. 2 und 4 LVVO diese Grenze, sind die Ermäßigungen zu kürzen. Dabei ist folgende Bedingung zu beachten: Sofern Empfehlungen der Forschungskommission im entsprechenden Umfang vorliegen, soll für Ermäßigungen des

Lehrdeputats für Forschungsvorhaben gemäß § 2 Nr. 13 mindestens die Hälfte des LVS-Plafonds gewährt werden, der im Rahmen der 7 Prozent-Grenze möglich ist.

5. Die Dekanin oder der Dekan gewährt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der BPS auch die Ermäßigungen für die Übernahme von Funktionen an der BPS durch Angehörige ihres oder seines Fachbereichs. Die Summe der Funktionsentlastungen an der BPS soll, ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen gemäß § 2 Nr. 3 und 4., das Produkt aus 3 LVS multipliziert mit der Anzahl der weiterbildenden Masterstudiengänge an der BPS, die im betreffenden akademischen Jahr Studierende aufnehmen, nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
6. Ist eine Lehrkraft im Rahmen eines Forschungs- oder Praxissemesters gemäß § 3 Forschungsförderungssatzung vollständig von der Lehre befreit, kann nicht zusätzlich eine Ermäßigung von der Lehrverpflichtung für die Übernahme von Funktionen/Aufgaben gewährt werden.

§ 7 Verfahrensfestlegungen

Es gelten folgende Verfahrensfestlegungen für die Fachbereiche:

1. Für die Beantragung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sollen die im Intranet eingestellten Formulare genutzt werden.
2. Die Anträge sind von der Dekanin oder dem Dekan zu bescheiden. Hierzu ist durch den Fachbereich die Finanzierung zu überprüfen. Die Bescheide sind auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Musterbescheides zu erstellen.
3. Kopien der Bescheide sind der Abteilung Personalwesen unmittelbar nach Erteilung der Bescheide als Scan über das Funktionspostfach deputate@hwr-berlin.de zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fachbereiche sind für die Einhaltung der in den Bescheiden getroffenen Entscheidungen verantwortlich, sie sind auch für eventuelle Verlängerungsanträge zuständig.

§ 8 Berichtspflicht / Controlling

- (1) Der Fachbereich legt der Präsidentin oder dem Präsidenten in jedem Semester folgende Unterlagen vor:
 1. bis 31.01. (Stichtag 15.01.) für das Wintersemester sowie bis zum 30.06. für das Sommersemester: eine Übersicht über die für das laufende Semester gewährten Ermäßigungen des Lehrdeputats, gegliedert nach Funktionen/Aufgaben gemäß § 2 und Personen
 2. bis zum Ende des Semesters: die Mitteilung inwieweit, die gemäß § 13 Abs. 2 LVVO erforderlichen Bestätigungen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung im vorausgegangenen Semester erteilt wurden.

Die Präsidentin oder der Präsident stellt hierfür Muster zur Verfügung.

- (2) Verstößt ein Fachbereich wiederholt gegen diese Richtlinie, kann die Präsidentin oder der Präsident die Befugnisse der Dekanin oder des Dekans gemäß § 6 an sich ziehen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.05.2021 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Präsidenten zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Funktionen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 22.10.2019“ außer Kraft.